

**Ergänzungsblatt zum Fragebogen der Hansestadt Breckerfeld zum LHundG NRW bzgl. der
Haltung von gefährlichen Hunden gem. § 3 LHundG NRW**

Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes. Diese wird auf Antrag hin nur erteilt, wenn die den Antrag stellende Person

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1),
2. die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt (§ 4 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit den §§ 6 u. 7),
3. in der Lage ist, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen (4 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Satz 1),
4. sicherstellt, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4),
5. den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 5) und
6. die fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes nachweist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 in Verbindung mit Abs. 7).

Der Nachweis der Sachkunde ist durch eine Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes zu erbringen.

Die Zuverlässigkeit ist durch Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen.

Um die Erlaubnis zu erlangen, einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 3 Ziff. 3 halten zu dürfen, ist ein besonderes privates oder öffentliches Interesse nachzuweisen.

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Halteerlaubnis nach § 4:

Unterschrift

Gleichzeitig beantrage ich die Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht nach § 5 Abs. 3. Den Nachweis der Verhaltensprüfung erbringe ich durch Vorlage der

Bescheinigung des amtlichen Tierarztes bei Hunden nach § 3, ausgestellt von/am:
Bescheinigung des amtlichen Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen bei Hunden nach § 10, ausgestellt von/am:

Unterschrift

- Befreiung von Maulkorbpflicht
- Befreiung von Leinenpflicht
- Befreiung von Maulkorb- und Leinenpflicht

erteilt am
Besondere Auflagen